

Statuten vom 24. Mai 2017

I Zweck

Art. 1 Der Gemeindeverein Zumikon will das Interesse der Einwohner von Zumikon am politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Wohlergehen der Gemeinde fördern und ihnen Gelegenheit bieten, aktiv an der Gestaltung des politischen und kulturellen Lebens der Gemeinde mitzuwirken.

Er übernimmt die Rolle eines Koordinators und führt in Zusammenarbeit mit Behörden und Vereinen gesellschaftliche Veranstaltungen durch.

Art. 2 Er sucht diese Ziele zu erreichen durch:

- Anlässe gesellschaftlicher Art
- Vorstellen von zur Wahl in die Behörden vorgeschlagener Kandidaten
- Stellungnahme zu wichtigen Wahl- und Abstimmungsvorlagen
- Sicherstellung sowie Koordination einer angemessenen Information der Zumiker Bevölkerung über das Geschehen in der Gemeinde

II Mitgliedschaft

Art. 3a Mitglieder können Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde sowie auswärts wohnende Zumiker werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

b Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Er wird jeweils im ersten Halbjahr erhoben.

c Die Haftung für allfällige Verbindlichkeiten des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

d Der Austritt aus dem Gemeindeverein ist jederzeit möglich. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn der Jahresbeitrag zweimal in Folge nicht entrichtet wurde.

e Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

III Organisation

Art. 4 Die Organe des Gemeindevereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 5 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Semester statt. Durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage im Voraus.

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl Teilnehmer.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Art. 6 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des/der Präsidenten/in
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren/innen
- Revision der Statuten
- Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Entlastung der Organe
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und/oder von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins
- Zuweisung des Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins

Bei Abstimmung entscheidet das einfache offene Mehr der anwesenden Mitglieder.

Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss darüber abgestimmt und anschliessend entsprechend verfahren werden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 7 Der Vorstand besteht aus:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Aktuar/in
- Kassierer/in
- Redaktor/in und
- 2 bis 4 Beisitzer/innen

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie kann jeweils um weitere vier Jahre verlängert werden.

Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Präsident kann dem Vorstand bereits angehört haben. Bei seiner Wahl verlängert sich seine Amtszeit um mindestens weitere 4 Jahre.

Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Die aus dem Vorstand ausscheidenden Mitglieder können nach einer Karenzzeit von einem Jahr wiedergewählt werden.

Der Vorstand kann nach Bedarf Mitglieder oder andere Personen zu bestimmten Aufgaben beiziehen.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Auslagen werden erstattet.

Art. 8 Die Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie haben die Rechnung zu prüfen und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 9 Für die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Vor der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung durch einfaches Mehr über die Zuweisung des Vereinsvermögens an eine oder mehrere gemeinnützige Organisationen der Gemeinde Zumikon.

Der Beschluss über diese Zuweisungen ist unwiderruflich rechtsgültig.